

# ZWEISEITER

## EU-Lieferkettengesetz

### Hintergrund

- Die EU-Kommission hat am 23. Februar 2022 einen [Vorschlag für eine Richtlinie](#) über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen veröffentlicht.
- Im März 2021 beschloss das EU-Parlament mit breiter Mehrheit den [Initiativbericht](#) über ein EU-Lieferkettengesetz. Die geplanten Veröffentlichungen im Mai und Dezember wurde aufgrund eines negativen Votums des Ausschusses für Regulierungskontrolle, sowie im Oktober wegen Streitigkeiten innerhalb der Kommission dreimal verschoben.
- In Deutschland trat im Juli 2021 das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft.

### Inhalt: Vergleich EU – DE:

Im Vergleich zum deutschen Gesetz fällt der Entwurf für eine EU-Richtlinie deutlich schärfer aus. Der Anwendungsbereich ist signifikant größer. Da nicht nur die Lieferkette, sondern die gesamte Wertschöpfungskette betrachtet wird. Positiv zu vermerken ist, dass es sowohl Ausnahmen als auch Hilfestellungen für [kleine und mittlere Unternehmen](#) (KMU) geben soll und Branchenstandards als „Safe Harbour“ Möglichkeit anerkannt werden können. Kritisch ist die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung (über Mitgliedstaaten), fehlende Ausnahmen für Sekundärrohstoffe und unklare Definitionen.

	EU-Lieferkettengesetz (ENTWURF)	Deutsches Lieferkettengesetz
<b>Fokus</b>	Menschenrechte, Umweltschutz & Klimawandel	Menschenrechte & Umweltschutz
<b>Grundlage</b>	Responsible Supply Chain Management	Responsible Supply Chain Management
<b>Wirksamkeit</b>	Wertschöpfungskette	Lieferkette
<b>Behördliche Aufsicht</b>	Aufsichtsbehörde wird vom Mitgliedsstaat benannt	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
<b>KMU</b>	Nennung von Hilfestellungen und Ausnahmen für KMU	keine explizite Nennung
<b>Haftbarkeit</b>	Zivilrechtliche Haftung bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht	Keine zivilrechtliche Haftung
<b>Betroffene Unternehmen</b>	1) mind. 500 Beschäftigte + Jahresumsatz von 150 Mio. 2) mind. 250 Beschäftigte + Jahresumsatz von 40 Mio. aus Hochrisikosektoren (z.B. Metallsektor)  → auch Unternehmen aus Drittstaaten mit Umsatz in der EU	1) mind. 3.000 Beschäftigte (ab 2023) 2) mind. 1.000 Beschäftigte (ab 2024)

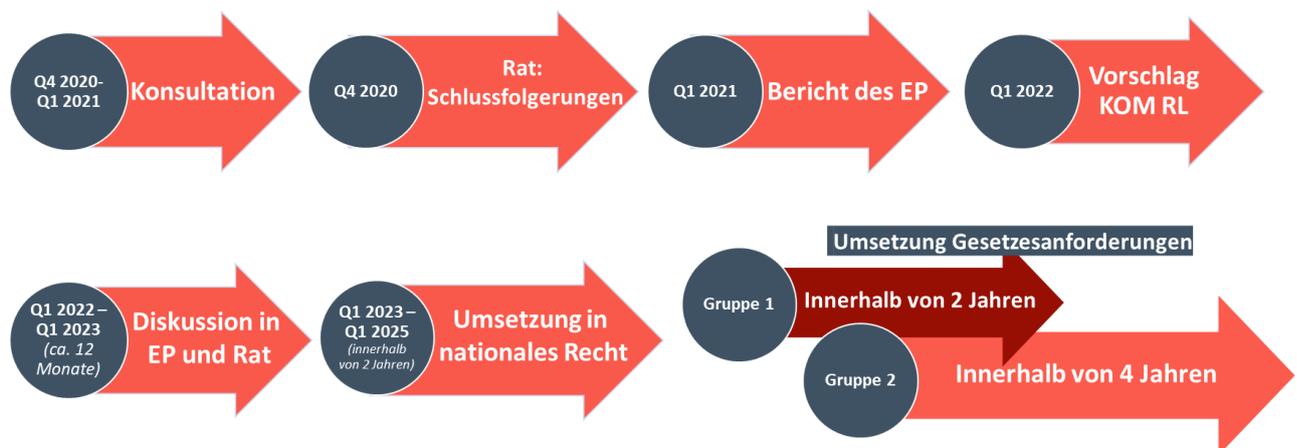
### Betroffenheit der NE-Metallindustrie:

- Insbesondere Unternehmen mit „hohem Schadenspotential“ betroffen, darunter fällt auch der Großteil die Metallindustrie. Die meisten WVMetalle-Mitglieder werden Vorgaben umsetzen müssen.
- Bürokratischer Aufwand: Umfang neuer Verpflichtungen belastet Unternehmen Industrieinitiativen des Metallsektors könnten anerkannt werden
- Ausnahmen und Unterstützungsangebote für kleine & mittelständische Unternehmen (KMU)

## Politischer Prozess:

- Anstehende Diskussionen im Europäischen Parlament (EP) und Rat (Wettbewerb, Justiz)
- Justizausschuss (JURI) im EP federführend, Berichterstatterin Lara Wolters (S&D), Schattenberichterstatte Axel Voss (EVP) (tbc)
- Weitere eingebundene Ausschüsse: [AFET](#), [INTA](#), [CONT](#), [ECON](#), [FEMM](#), [ENVI](#), [ITRE](#), [IMCO](#), [CULT](#), [LIBE](#), [AFCO](#), [EMPL](#)
- Abstimmungen in den Ausschüssen: Voraussichtlich ab Herbst 2022, Plenum: Ende 2022/Anfang 2023

## Voraussichtlicher Zeitplan



## Aktivitäten der WVMetalle

- Intensive Bearbeitung des Themas auf nationaler und EU-Ebene, Positionspapier (2020), [Pressemitteilung](#) am 23.2.2021 zum Richtlinien-Vorschlag, Ad hoc Sitzung, Online-Veranstaltung am 1. Dezember 2020 u.a. mit MdEP Axel Voss und MdEP Dr. Joachim Schuster.
- Die WVMetalle stimmt sich eng mit ILA, Eurometaux und den Mitgliedsunternehmen ab und hat einen eigenen Advocacy-Plan für Aktivitäten auf nationaler Ebene entwickelt.

## Position der WVMetalle

- WVMetalle unterstützt EU-Rahmen für Due Diligence in der Lieferkette.
- Anerkennung von Brancheninitiativen und Ausnahmen, Unterstützungsangebote für KMU sind zu begrüßen.
- Sekundärrohstoffe sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht umfasst werden.
- Definitionen sollten eindeutiger sein, z.B. „Established Business Relationship“.
- Die EU soll sich auf internationaler Ebene für die Einhaltung von Due Diligence in der Lieferkette einsetzen.
- Umsetzbarkeit der Vorgaben aus dem Gesetzentwurf muss überprüft werden.
- Zivilrechtliche Haftung darf kein Bestandteil des Gesetzes sein.

## Berlin/Brüssel, März 2022

### **Kontakt:**

Tobias Schäfer - [schaefer@wvmetalle.de](mailto:schaefer@wvmetalle.de)  
Franziska Weber - [weber@wvmetalle.de](mailto:weber@wvmetalle.de)